

Brotgelehrte

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Brotgelehrte wenden profanes Unrecht von Mittätern der Nazifaschisten an und handeln auf ihre Weise rechtwidrig gegen wirklich lebendige Menschen. Trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind alle Bediensteten in der Pflicht zur Remonstration, bei der Unterlassung oder der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung als Privatpersonen persönlich verantwortlich. Sie scheinen das jedoch zu verdrängen.

Beispielsweise werden vertragsrechtlichen Pflichten zuwider Poststücke der Behörden entgegen der öffentlichen Sitte ohne Treue und Glauben nicht von amtlichen **cursoris publicus** zugestellt. Das geschieht im Widerspruch zu den öffentlichen Normen unöffentlich, willkürlich und völkerrechtswidrig ohne Amt eines cursoris publicus durch Privatpersonen gewerbsmäßig, vgl. §§ 2 (6/7), 40 (6 Zustellgesetz; § 2 (1, 2) Postmarktgesetz-PMG.

Die Post AG ist eine Firma. Daher kann sie kein öffentlicher Rechträger sein. Privatpersonen von der Post AG begehen als neutrales „sächliches“ Genus einer AG Verbrechen gegenüber der Privatautonomie von Einzelpersonen, vgl. § 287, 288 ABGB. Die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 6 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 machen das deutlich. Alle Schriftstücke werden rechtwidrig durch Privatpersonen gewerbsmäßig zugestellt oder hinterlegt § 2 Abs. 1, 2 Postmarktgesetz. Gewerbsmäßiges Zustellen oder hinterlegen durch Privatpersonen einer Aktiengesellschaft können nicht der Autonomie von Einzelpersonen entsprechen. Da Privatpersonen unöffentlich handeln, richten sich solche Zustellungen durch die Post AG gegen unsere staatliche Substanz in § 287 ABGB.

Zustellungen von Schriftstücken durch eine Aktiengesellschaft können nicht unserem republikanischen Substrat entsprechen, vgl. § 287 ABGB, Art. 120 B-VG. Denn vertragliche Verpflichtungen, (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 und Staatsvertrag von Wien 1955) führen über die Verjährung regelmäßig zum Erlöschen kriegsrechtlicher Ansprüche. Das Wort „Privatperson“ steht hier wertfrei für idiotos (griech. ἰδιώτης), „Laien“, „Pfuscher“, auch „Stümper“, oder „unwissende Menschen, die als Privatpersonen Amtsinhaber oder den Namen einer öffentlichen Institution imitieren. Dabei handeln sie irregulär und provisorisch, weil sie der Regel nicht entsprechen können.

Aus dem Mangel des Heimatrechtes fehlt es an staatlichen Hoheitsrechten. Bei solchen Personen, die aus der ursprünglichen Substanz von Nazifaschisten hervorgekommen sind, könnte es sich um Displaced Persons handeln, die nicht mehr rechtmäßig beheimatet sein können, vgl. franz. république von lateinisch res publica - Die öffentliche Sache. Dementsprechend können Briefträger nicht dem cursoris publicus (Postboten) entsprechen, [von lat. cursor (Läufer, Bote) und publicus (öffentlich, allgemein, staatlich)], denn zwangsweise Zustellungen durch Displaced Persons wären sittenwidrig. Damit finden Zustellungen von Schriftstücken ohne die amtliche Legitimation gewerbsmäßig entgegen den Hoheitsrechten von unseren Bürgern statt. Als Privatpersonen verrichten sie mit ihrem privatrechtlichen Dienstverhältnis geistlos einen gemalten Job, dessen Ursprung wir im Registerrecht von Nazifaschisten vermuten.

Entgegen dem öffentlichen Staatsvermögen werden dann wirklich lebendige Menschen von Bediensteten im Registerrecht zum Kunden gemalt. Der Grund dieses Unrechts liegt im Personenstandsgesetz von Nazifaschisten, denn nach der Verjährung von Pflichten handeln bedienstete Mittäter entgegen dem öffentlichen Staatsvermögen § 287 ABGB. Gemalte Menschen sind nach Art. 6 B-VG in der Fassung von BGBl. Nr. 1/1930, 17 keinem

autonomen Wunsch entsprungen, sondern mit Kriegsrecht. Ihr Ursprung liegt im Titel des Siegers, in der künstlichen erschaffenen Welt „demokratische Republik“. Fremdartiges Privatrecht, das uns als Verlierer oktroyiert worden ist.

Wir wünschen uns jetzt Frieden! Friedensverträge können über die Beendigung des Kriegszustandes hinaus weitere Vereinbarungen enthalten, welche die künftigen friedlichen Beziehungen der früheren Streiteile zueinander zu regeln bestimmt sind, die sogenannte Amnestieklauseln, die alle früheren Streitpunkte begraben sollen! (vgl. Heiliger Auftrag in Art. 73 UN-CHARTA i.V.m. ff Präambel, Art. 1(2) GG; Wörterbuch des Völkerrechts Bd 1 Aachener Kongress - Hussar Fall - Seite 40 Schlochauer, Hans J. / Krüger, Herbert / Mosler, Hermann / Scheuner, Ulrich)

Alle zum Kunden gemalten Menschen, ungläubig, entwurzelt und heimatlos geworden, dienen den Brotgelehrten zum Erhalt ihres Jobs. Obwohl wirkliche Menschen ohne Schuld sind, werden sie entgegen der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit von bediensteten Personen zu Klienten gemalt. Die Vorstellung von hilfsbedürftig gemalten Menschen als materiell abhängige Untertanen dient Bediensteten stellvertretend als Fiktion zum Broterwerb.

Diesbezüglich leiden bis heute alle unter geistlosen Sklaven, die Volkssouveräne völkerrechtswidrig zur Partei verkennen. Sadistisch nötigen sie dabei wirkliche Menschen unter eine fremde Territorial- und Personalhoheit, sie malen sie zu Eigentümerinternierten Personen (vgl. ff Art. 97, 98 Genfer Abkommen für Zivilpersonen in Kriegszeiten). Über die Funktion ihrer zugewiesenen Person hinaus werden geistlos auch wirkliche Menschen registriert, sie malen und weisen wirkliche Menschen als Person aus (Paronym). Organe juristisch ausgedachter Körper bleiben trotzdem eine Fiktion. Figuren sind profane Personen, die in ausgedachten Figuren lediglich figürliche Rollen darstellen.

Blasphemisch registrieren brotgelehrte Handelsagenten auf Grundlage von Personalsteuern Menschen unter dem Handelsrecht zu Arbeitersklaven. Das Wort Arbeit, die angestrenzte Anwendung der Leibeskräfte, z.B. um zeitliches Vermögen damit zu erwerben, im Sinne einer pflichtmäßigen Anwendung der Seelenkräfte, so auch ären, pflügen, arare, was eigentlich die Acker- oder Feldarbeit in weiterer Bedeutung eine jede Anstrengung seiner Kräfte bedeutet (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm), dient Arbeit auch zur Bezeichnung für erworbenes Gut, Eigentum, Erbe, Frohn usw. Frondienst scheint nicht bloß zufällig mit Arbeit, Vieh usw. verwandt zu sein. Als gemalte Lebewesen werden gemalte Menschen durch vorgegebene fiktionale Normen, durch Fiktion als Person registrierbar. Verleumderisch werden dabei auch wirkliche Menschen durch Bedienstete rechtswidrig ins staatliche Register zur profanen Personen verrückt (vgl. § 297 StGB – Verleumdung).

Durch die Substanz von deutschen Vermögen sind gemalte Menschen befangen. Dabei übertragen Bedienstete als profane Personen durch Zwang ihren Mangel auf Heimat entgegen dem Heimatrecht (vgl. Vgl. Art. III 15 b) Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin). Der zum Personal verrückte Bürger (civitas) wurde von den ungläubigen brotgelehrten Privatpersonen des nazifaschistischen Staates als Klienten zur Partei und Kunden gemalt. Verpflanzte Personen besitzen als Eigentümerinternierte keine Heimatrechte, da sie dem fortgesetzten Substrat nationalsozialistischer Unrechtsgesetzte huldigen, obwohl Nationalsozialistisches Gedankengut strafbar ist.

Im Irrglauben agieren alle Bediensteten unöffentlich, privatwirtschaftlich und ohne profane Hoheitsrechte entgegen §§ 287, 288 ABGB. Bedienstete überhöhen sich gegenüber unserer

Garantenstellung als wirkliche Menschen. Hierbei verhalten sie sich durch Verleumdung untreu § 297 StGB. Mit dem Glauben der sachlichen Vernunft an ihre Inquisitionsmaxime werden Andersdenkende verfolgt!

Obwohl Ziele und Grundsätze für staatliches Handeln, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel, die Würde von wirklichen Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Grundsätze von Treu und Glauben gewährleistet werden müssen, erkennen funktionale Personen die lebenden Menschen nicht. Durch das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 ist in § 8 (5) allgemein staatliches Handeln, gesetzlich nach Verjährung von Verpflichtungen, in Treue und Glauben nach ff Art. 120, 149 B-VG verpflichtend vorgesehen. Untreue und Unglauben kränkt zutiefst die Würde von wirklichen Menschen. Verdächtigungen von heimatlos gemalten Personen sind deshalb aufgrund der Glaubensfreiheit nur auf Ungläubige anwendbar. Auf die gläubigen Menschen bleibt das profane Unrecht nazifaschistischen Ursprungs, die Gleichschaltung Hitlerdeutschlands, unanwendbar denn:

„Nationalsozialistischen “Rechts“-vorschriften kann die Geltung als Recht abgesprochen werden, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde. „Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird“ (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des BverfG vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62)

Geistig lebendige natürlich freie Menschen leben in unserer völkerrechtlichen Pflicht vor Gott und den Menschen. **Das** anzuerkennen, ist für Bedienstete verpflichtend, denn das Privatrecht ist im Schutz des öffentlichen Rechts geborgen – jus privatum sub tutela juris publici (Francis Bacon, De dignitate er augmentis scientiarum, London 1623 u.ö.).

Recht ist eine Geisteswissenschaft. Fiktionen, erdachte Sachen haben keinen Geist.

Subjekte - Arten	Realität	Wesen	Recht
geistige Menschen	moralischer Mensch	dreifaltig	Schöpferrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig	Naturrecht
natürliche Person	tot-gedachter, tot-gema(h)lter Mensch	Fiktion	Völkerrecht
juristische Person	tot-gedachte, tot-gema(h)lte Sache	Funktionen	Völkerrecht

Die geistige Erkenntnis darüber geschieht subjektiv durch geistige Vernunft. Subjektive Erkenntnis wird durch Funktionalität über sachliche Vernunft für objektive Brotgelehrte ausgeschlossen. Unnötigerweise wird durch den Mangel des Erkenntnisvermögens profan existierende Brotgelehrte die Aufklärung über die Metaphysik der Sitte erschwert, obwohl Wir wirklichen Menschen völkerrechtlich im Schöpferbund gesetzlich in der Rechthierarchie überpositiv über profanen Personen stehen. Das bedarf keinerlei Anerkennung, sondern löst vertragsrechtliche Pflichten durch das Völkerrecht aus (vgl. Immanuel Kant: Metaphysik der Sitten; Immanuel Kant: Kritik der Reinen Vernunft; § 9 (6) Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.V.m. § 286 StGB). Im förmlichen Mangel des Heimatrechtes herrschen seit der Machtergreifung von Nazifaschisten völkerrechtswidrig gemalte Menschen (Fiktionen,

Personen) als Vermögenssphäre über wirkliche Menschen unter der Missachtung von absoluten Rechten lebendiger Menschen.

Herrscht ein gesetzlicher Mangel am Heimatrecht, dann liegt ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht vor. Dieser gesetzliche Mangel richtet sich nach Lage der Dinge gegen die Autonomie von wirklichen Menschen. Aus dem Mangel von Heimatrecht können z.B. mittelbare Bundesbedienstete (als gemalte Lebewesen) keine heimatberechtigten Volkszugehörigen sein. Gemalte Lebewesen können keine Hoheitsrechte haben, denn bis heute ist der Körper von Mittätern geistig von Nazifaschisten beseelt; auch eine solche Körperschaft stirbt nicht – collegium non monitur. Gemalte Menschen können gegenüber wirklichen Menschen keine Hoheitsrechte besitzen, denn als gemalte Brotgelehrte sind sie vom Prinzip der materiellen Wahrheit befangen. Gegenüber wirklichen Menschen verhalten sie sich mittels der Inquisitionsmaxime untreu.

Bedienstete entmenschlichen mittels der Inquisitionsmaxime wirkliche Menschen mit ihrem Register zu Unrecht sachlich als Ding, ANNEX II BGBI. Nr. 152/1955. Als Lebewesen missachten solche profanen Personen das republikanische, bundesstaatliche, liberale und föderative Prinzip des B-VG auf das gröbste. In keiner Gemeinde besitzen solche Bedienstete mit ihrem Domicil einen Anspruch auf das Heimatrecht. Folglich fehlt Bediensteten eine rechtliche Legitimation, um in der Öffentlichkeit als legitimierte Organe stellvertretend für wirkliche Menschen im Land tätig sein zu dürfen.

Die Geistesabwesenheit würde erklären, warum eine rechtliche Täuschung über amtliche Hoheitsrechte unstrafbar sein soll § 108 (2) StGB BGBI. Nr. 60/1974. Wahrscheinlich hat die Geistesabwesenheit bei Verfügungsberechtigten begünstigt, daß Bedienstete bis zur jetzigen Stunde strafrechtlich unverantwortlich geblieben sind, obwohl eine demokratische Republik zum Schutz von Menschen berechtigt wäre. Laizität bedeutet Schutz des globalen und übergeordneten Naturrechts im partiellen Völkerrecht und ist in §§ 2, 43, 44 VwVfG absolut und widerspruchsfrei verankert. Das Prozeßrecht in der Natur läßt keine Rechtlücke offen.

Im Mangel des nazifaschistischen Unrechts kann ein als Abgrenzung bestimmtes System seine Pflicht gegenüber wirklichen Menschen nicht gewährleisten. In Geistesabwesenheit von Verfügungsberechtigten fehlt als bestimmte Abgrenzung eine legitime Rechtsprechung, vgl. Art. 145 B-VG. Die Abwesenheit bezeichnet dabei das Fehlen eines Subjekts oder Objekts an einem bestimmten Ort. Das System hat einen riesigen Funktionsfehler, weil die Rechtaufischt, -der Mensch und die Rechte des Menschen-, in der Personifikation verleumdet werden.

Durch die ordentliche freiwillige Gerichtsbarkeit werden **privatrechtliche** Verhältnisse begründet, nicht entschieden, sondern beurkundet. Justizangestellte beglaubigen fehlende Unterschriften und praktizieren in der Funktion als juristische Personen Blasphemie durch unmittelbare Urkundenfälschung (analog § 125-129 BGB, Art. 6 EGBGB). Fiktionen und Funktionen haben keine Treue zum Glauben, sie sind funktionsfehlerhafte Personifikationen. Ein Land ist keine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ein Land kann keine Rechte weitergeben oder verleihen, die es selbst nicht hat. Ein Land ist ein Land- und Forstwirtschaftsbetrieb nach dem potsdamer Vertrag III/15 und kein Staat.

Die Länder als Organ, seit Hitler ohne ein geistig-lebendiges Volk, besitzen ohne Staatsbürger und ohne Heimatrecht keine Rechtfähigkeit. Diese Funktionsstörungen verletzen die Menschenwürde, obwohl den Verfassungsorganen seit dem 22.11.2009 bekannt ist, daß Wir geistig lebendigen natürlich freien Menschen als neues Deutsches Volk und Glaubensbekenntnisgemeinschaft in Unseren Glaubensbekenntnisgesellschaften existieren.

Die Personifikation nach Art. 116 GG über das Zivilstandsgesetz leugnet die Realität und die Existenz des geistig lebendigen Menschen.

Aufgrund unserer persönlichen Pflichten, die Wir gegenüber Gott und den Menschen innehaben, dürfen Wir geistesabwesende juristische Körper nicht ehren. Funktional gemalte Menschen dienen als funktionale Personen. Weil Wir mit dem Schöpferbund in der Pflicht sind, die Nächstenliebe zu leben, darf kein wirklicher Mensch Götzenanbetung, Völkermord, Mord, Diebstahl, Raub, Vertragsbruch, Blasphemie unterstützen.

Die rechtlichen Grundlagen des übergeordneten Naturrechts und des untergeordneten Völkerrechts sind bestimmt. Analog Nr. 35 KRG müssen Wir Menschen Unser Personal in der Garanten- und Überwachungspflicht entlassen, wenn eine Funktionsstörung vorliegt, wenn Unsere Rechtsanweisungen nicht befolgt, Gefährdungshandlungen weiterhin erzeugt und aufrecht erhalten werden.

Eine **Funktion** hat kein Recht, eine moralische Anweisung zum Schutz eines Menschen in Frage zu stellen. Das Grundrecht ist zu beachten, denn das **Grundrecht ist Naturrecht**. In keinem Falle darf nach Art. 19 GG ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach, also für die Gesellschaften Unserer Gemeinschaft der geistig lebendigen Menschen auf diese anwendbar sind.

Nach Art. 1 (1) GG ist die Menschenwürde unantastbar. Die Menschenwürde zu schützen, das Recht des ganzheitlichen Menschen **ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**, denn der **Mensch** ist der weisungsberechtigte Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt.

Wenn Unser Personal in der Fiktion die Voraussetzungen des Recht nicht erkennen und nicht erfüllen kann, müssen Wir geistig lebendigen Menschen in der Gemeinschaft der Menschen das Funktionsprogramm der Rechtsverhältnisse durch neue Funktionen entsprechend gangbar machen. Organe oder Strukturen müssen in Systemen neu eingefügt, verändert oder gelöscht werden, wenn Unser Dienstpersonal Unser Recht im UN-Recht des Gesetzes nicht erkennt, was eine Gefahr bedeutet, auslöst oder weiterhin unterhält.

Diese Taten stellen einen groben Verstoß gegen menschliche Rechtsgüter dar, Talmudtraktat Sanhedrin 13, 56a/b, Gen 9,1-13 EU, Gen 6,18 EU, Gen 9,9 EU.

Ungläubige Menschen, die geistig als Kleingläubige befangen sind, sich in juristischen Fiktionen hinter profanen Personenmasken befinden, gelten als profane Personen befangen, denn sie folgten als Mittäter offenkundig falschen Hirten, den Nationalfaschisten. Falsche Propheten malten diese kleingläubigen Menschen als Lebewesen zum Personal, um sie mit dem Totenkult Hitlers durch die nazifaschistische Personalhoheit im Hauptwohnsitz unterkünftig zu beherrschen.

Menschliche Rechtsgüter verbieten gesetzlich seit Noah die Götzenanbetung. Auch der Personenkult - als Fiktion durch figürliche Körperschaften – verstößt gegen dieses Rechtsgut. Götzenanbetung durch profane Bauten ist der Menschheit verboten.

Deutschland ist ein natur- und völkerrechtlich originär-bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: confessio = „Geständnis, Bekenntnis“), verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik.

Jeder geistig lebendige natürlich freie Mensch besitzt durch die Konvention im Bekenntnis zum Schöpferbund als lebendiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt reale Akzidenzien Gottes.

Dem deutschen Friedensvertrag entsprechend (vgl. ff Präambel, Art. 1 (2) GG) lebt er mit seinen Mitmenschen äquivalent (lat. *aequus* „gleich“ und *valere* „gelten, wert sein, bedeuten“), um in „Verantwortung vor Gott mit allen Menschen“ im Schöpferbund miteinander lebendig zu Sein. Als lebendige Repräsentanten sind Wir Uns dieser gemeinsamen Pflichten Selbst bewusst. In Verantwortung vor Gott und allen Menschen gegenüber haben Bedienstete als Brotgelehrte „der bestimmten Abgrenzung Bundesrepublik“ grundlegend den Inhabern der tatsächlichen Gewalt zu dienen.

Das Recht auf Gewissens- Glaubens- und Religionsfreiheit lebendiger Menschen kann von keinem Staat oder Regierungen außer Kraft gesetzt werden. Die Privatautonomie von Einzelpersonen entspricht nicht mal annähernd der absoluten, grenzen- und vorbehaltlosen Freiheit von Männern und Männinnen. Mit dieser Freiheit können Wir im Sinne der Freiheit tun und lassen was Wir als geistig lebendige Menschen tun wollen. Jeder geistig lebendige Mensch vereint rechtlich durch den absolut verpflichtenden Schöpferglauben alle absoluten grenzen- und vorbehaltlosen Freiheitsrechte auf der Erde in der Welt in Sich.

Als wirklich lebendige Lebewesen besitzen wir unseren eigenen Körper, Willen und Geist. Wir Menschen existieren als gläubige Menschen, wir stehen mit Gott im Bund. Als Zugehörige des Schöpferglaubens sind Wir lebendige Repräsentanten auf der Erde für die Welt. Damit vereint jeder geistig lebendige Mensch mit seiner geistigen Exemption (lateinisch für Ausgliederung korrekt eigentlich Exemption von lateinisch *exemptio*) und der körperlichen Immunität (lat. *reciprocus*, aufeinander bezüglich, wechselseitig) durch das innwendige Reich Gottes.

Übernahme hoheitlicher Akte durch heimatlose Privatpersonen ist eine völkerrechtswidrige Täuschung, die mit dem Unrechtstitel der Usurpation übereinstimmt. Als Interdikt wurde der Tatvorwurf Völkermord bereits erhoben. Infolgedessen können sich profane Privatpersonen nicht mehr auf ihre bisherige Unwissenheit und auf ihre Inquisitionsmaxime berufen. Dagegen setzt die geistige Vernunft mit der praktischen Freiheit wirklicher Menschen, dies ist eine unumstößliche Erfahrung, daß Wir gemeinsam als wirkliche Lebewesen unsere Würde als Menschen verwirklichen, um miteinander durch den Schöpferbund mit der Nächstenliebe beseelt lebendig zu Sein.

Die Pflicht zur Nächstenliebe entspricht dem kategorischen Imperativ, denn sie fordert uns alle auf, die Menschheit niemals nur als Mittel, sondern stets auch als Zweck zu behandeln (Menschenrechtsformel, GMS, AA IV, 429). Die geistige Vernunft gebietet wirkliche Menschen anzuerkennen: *„Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden Anderen verbunden“* (TL, VI, 462).

Aussetzung von wirklichen Menschen fassen wir als feindselige Handlung auf, welche gegen die Zugehörigkeit von wirklich lebendigen Menschen auffordert oder aufreizt § 82 StGB. Dies ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der (...) Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht § 283 STGB. Auch in der bestimmten Abgrenzung unserer Rechte müssen alle Organwalter von juristischen Personen öffentliche Beamte von moralischen Menschen/Personen sein.

Obgleich der öffentliche Auftrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, 2010 abgegolten ist, führen gemalte Menschen mit der Täuschung über ihre Hoheitsrechte übertragene deutsche Vermögenswerte privatwirtschaftlich fort. Durch die Remonstrationspflicht haben Bedienstete, die auf der Grundlage der nazifaschistischen Substanz als quasi beauftragte Personen handeln, sich zu enthalten. Sie haben unverzüglich die Vertretung durch heimatberechtigte Landesbürger im Sinne des Art. III BGBI. Nr. 685/1988 und Art. 6 BGBI. Nr. 1/1930, § 1 LAB I. Nr. 2/1945 zu veranlassen, denn faktisch ist: „Ein Unrechtsstaat wie das Dritte Reich ist überhaupt nicht hochverratsfähig.“

Durch die derzeitige Kenntnislage über das originäre Hervorkommen vom wirklichen Menschen besteht deshalb der begründete Tatverdacht über ihre Absicht, die Zugehörigkeit zu unserer Heimat, zum Stammvater Adam/Abraham, als solche ganz oder teilweise mit profanen Vermögenswerten der Nazifaschisten zu vernichten. Die Verbrechen der Mittäter wiederholen sich.

Die Liebe und alle Propheten sind der Ausgangspunkt des Rechtes, das sich allein auf moralischen Prinzipien der geistigen Vernunft wirklich lebendiger Menschen begründet.

Gesetze und Schreiben, die auf der Grundlage durch das Glaubenssystem von Juristen durch die sachliche Vernunft Rechtspositiv sind, stehen de jure als gesalztes Recht profan gemalter Lebewesen, entgegen unserem Schöpferglauben.

Eine Anbetung von juristischen Fiktionen ist für wirkliche Menschen verboten, dies ist den Juristen durch den Bestand ihrer Ausbildung bereits bekannt! Als wirkliche Menschen können wir nicht mehr an die sachliche Vernunft des Rechtspositivismus glauben, denn offenkundig ist, daß funktionale Brotgelehrte mit ihrer sachlichen Funktion keine transzendenten Grundlagen ihres Handelns gegenüber wirklichen Menschen erkennen können oder wollen.

Wie wir bereits festgestellt haben, können solche funktionalen Personen, da sie mit der sachlichen Vernunft seit den Nazifaschisten als Vermögenssphären befangen sind, keine wirklich lebendigen Lebewesen sein, sie bleiben durch die sachliche Vernunft gemalte Lebewesen. Trotz der Verjährung der völkerrechtlichen Verträge handeln Privatpersonen als profan gemalte Lebewesen immer noch auf der Grundlage von deutschen Vermögenswerten, privatrechtlich ohne öffentlichen Auftrag.

Setzen wir die Verantwortlichen dieser Personen nun gemeinschaftlich darüber in Kenntnis, daß rechtlich durch den faktischen Mangel der Staatsangehörigkeit aus dem Vermögen von Hitlerdeutschland keine staatlichen Hoheitsrechte gegenüber wirklichen Menschen abgeleitet werden können.

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://zeb-org.de/>

Gemeinschaft der Menschen

im Juli 2014